

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. LuftREnTG - Überprüfungsberechtigungsverordnung

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 20/2017

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.03.2017

Text**§ 5****Verpflichtung zur Fortbildung**

Prüforgane im Sinn des § 26 Abs. 4 Oö. LuftREnTG, die Heizungsanlagen abnehmen oder Feuerungsanlagen wiederkehrend überprüfen oder sonstige Gasanlagen abnehmen oder wiederkehrend überprüfen oder Inspektionen von Heizungsanlagen vornehmen, müssen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben und sind verpflichtet, sich regelmäßig längstens alle fünf Jahre einschlägigen Fortbildungen zu unterziehen. Die Nachweise über die erfolgte Fortbildung haben die Überprüfungsberechtigten aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.